

Grundgebühr Wasserversorgung ab 01.01.2023

In der Gemeinde Roggenburg wurde zum 01.01.2023 erstmals für den Bereich der Wasserversorgung eine Grundgebühr eingeführt.

Die Gebühren betragen hierbei wie folgt:

- Grundgebühr Zähler Q_3 bis 4 m³/h / Q_n bis 2,5 m³/h („**Standardhaushalt**“)
96,00 Euro + 7% MwSt = 102,72 Euro/Jahr
- Grundgebühr Zähler Q_3 bis 10 m³/h / Q_n bis 6 m³/h:
240,00 Euro + 7% MwSt = 256,80 Euro/Jahr
- Grundgebühr Zähler Q_3 bis 16 m³/h / Q_n bis 10 m³/h
384,00 Euro + 7% MwSt = 410,88 Euro/Jahr
- Grundgebühr Zähler Q_3 über 16 m³/h / Q_n über 10 m³/h
564,00 Euro + 7% MwSt = 603,48 Euro/Jahr
- Befinden Sie auf einem Grundstück mehrere Wasseranschlüsse, dann wird die Grundgebühr jedes einzelnen Wasserzählers berechnet.
- Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Im Normalfall wird dies ein Zähler der Größe „Standardhaushalt“ sein.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an die Gemeindeverwaltung wenden:

- Ansprechpartner für die Grundgebühr / Gebührenkalkulation **Herr Johannes Stötter**, Tel. 07300/9696-15, E-Mail: johannes.stoetter@roggenburg.de
- Für grundsätzliche Fragen zum Wasseranschluss **Herr Dieter Kohlmann**, Tel. 07300/9696-12, E-Mail: dieter.kohlmann@roggenburg.de

Leerstehende Gebäude mit/ohne Wasserzähler

Im Vollzug der Satzungsänderung sind Fragen aufgetaucht, die durch Beschlussfassung im Gemeinderat ausgelegt werden mussten:

- Für einen erschlossenen Bauplatz ohne Bebauung wird auch künftig keine Grundgebühr fällig.
- Sobald ein Grundstück bebaut und damit ein Wasseranschluss erstmalig hergestellt worden ist, ist – unabhängig von einem tatsächlichen Verbrauch – immer eine Grundgebühr zu erheben. Ist das Grundstück nicht bebaut, aber ein erstmalig hergestellter Wasseranschluss in einem frostsicheren Schacht auf dem Grundstück vorhanden, dann ist – unabhängig von einem tatsächlichen Verbrauch – immer eine Grundgebühr zu erheben.
- Sind auf einem Grundstück zwei oder mehrere technisch funktionsfähige Wasseranschlüsse vorhanden (z.B. auf einem Grundstück stehen zwei Gebäude mit jeweils eigenen Wasseranschluss), dann ist die Grundgebühr für jeden betriebsfertig hergestellten Wasseranschluss zu erheben.

#

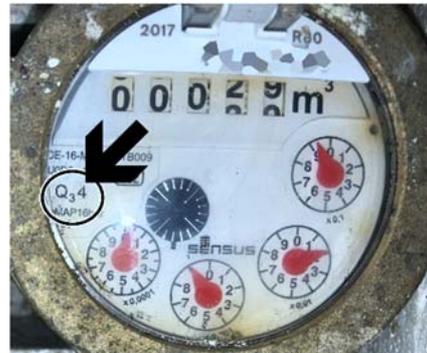
- Auch ein nachträglicher Ausbau des Wasserzählers ändert hieran nichts, da der Wasseranschluss technisch weiterhin funktionsfähig ist. Die Gebühr wird mit dem erstmals betriebsfertig hergestellten Wasseranschluss fällig.
- Erst bei einem kompletten Rückbau des Grundstücksanschlusses mit Ausbau des Hausanschlussschiebers entfällt die jährliche Grundgebühr.

Aus diesem Grund ist auch für Ihr Grundstück eine Grundgebühr zu entrichten.

Welche Zählergröße ist bei Ihnen installiert?

In den allermeisten Haushalten sind Zähler der Größe Q_3 4 bzw. Q_n 2,5 verbaut. Die Zählergröße finden Sie direkt auf dem Zähler, meist am Rand wie hier im Beispielfoto.

Die Grundgebühr fällt nur für Zähler der Gemeinde Roggenburg an, in der Regel ist dies der Hauptwasserzähler. Weitere Zähler, wie z.B. Gartenwasserzähler oder private Zwischenzähler sind nicht gebührenpflichtig.



Warum wird eine Grundgebühr eingeführt?

In Roggenburg wurden bislang sämtliche Kosten der Wasserversorgung rein auf die verkaufte Wassermenge – also über den Verbrauch - umgelegt. Dies praktiziert im Landkreis Neu-Ulm nur noch eine weitere Gemeinde, alle anderen Städte, Märkte und Gemeinden haben in den letzten Jahren neben der Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr eingeführt. Die Aufteilung in Grund- und Verbrauchsgebühren ist auch in anderen Bereichen – z.B. Stromlieferverträge – üblich. Sämtliche Hausanschlüsse werden zu gleichen Teilen an den Grundkosten beteiligt. Dies geschieht unabhängig von der tatsächlichen Verbrauchsmenge. Unabhängig von der Abnahmemenge wird für alle Verbraucher die gleiche Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat hat sich im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts deshalb einhellig dafür ausgesprochen, auch in Roggenburg **eine Grundgebühr einzuführen**. Für den durchschnittlichen Haushalt (Zählergröße Q_3 4 bzw. Q_n 2,5) bedeutet dies, dass ab 01.01.2023 – unabhängig von der bezogenen Wassermenge – ein monatlicher Betrag von 8,56 € für die Inanspruchnahme der Wasserversorgung zu entrichten ist – zzgl. der Verbrauchsgebühr nach tatsächlich bezogener Wassermenge.

Nach aktueller Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes können von den gebührenfähigen Gesamtkosten 77 % über die Grundgebühr und 23 % über die Verbrauchsgebühr finanziert werden. In der Gemeinde Roggenburg werden ab 01.01.2023 die gebührenfähigen Gesamtkosten zu 23 % über die Grundgebühr und zu 77 % über die Verbrauchsgebühr finanziert.

Berechnung der Grundgebühr für die Abnutzung der Sachanlage: Mit den kalkulatorischen Kosten wird der Anteil der Investitionskosten, der nicht durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge und staatliche Zuwendungen gedeckt ist, in die Gebührenkalkulation eingepreist. Die kalkulatorischen Kosten für den Zeitraum 2023 bis 2025 belaufen sich auf insgesamt rund 590.000 €. Von diesem Betrag werden 50 % über die neue Grundgebühr abgedeckt, die zweite Hälfte fließt mit den laufenden gebührenfähigen Kosten in die verbrauchsabhängige Gebührenermittlung.